



Allgemeine Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Kanzlei Stich: id-law, Rechtsanwalt Rolf H. Stich, Fontaneweg 2,31737 Rinteln (im folgenden „Rechtsanwalt“) und den Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „Mandant“) für alle Leistungen der Kanzlei Stich : id-law, insbesondere für die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat und Auskünften.

Vertragsgegenstand

Das jeweilige Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Kanzlei Stich : id-law zu Stande. Bis zur entsprechenden Auftragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Annahme frei.

Der Umfang der Beauftragung des Rechtsanwalts ergibt sich aus dem konkreten Auftrag des Mandanten. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen, es sei denn, es ist mit Erteilung des Auftrags etwas Abweichendes vereinbart worden.

Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

Der Rechtsanwalt wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihm über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Der Rechtsanwalt ist dabei verpflichtet, die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde zu legen.

Die Rechtsberatung des Rechtsanwaltes bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages mit dem Rechtsanwalt ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen.

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist und bestehen nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung erfordern. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

Der Mandant wurde darüber belehrt und stimmt ausdrücklich zu, dass die von ihm zur Abwicklung des Mandats übermittelten Daten elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, § 33 BDSG. Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriff unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten ausdrücklichen Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

Pflichten des Mandanten

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form, übermitteln.

Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung Vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zu Grunde legen.

Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant wird

sämtliche ihm von dem Rechtsanwalt übermittelte Schriftstücke oder auch E-Mails sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten stellt der Mandant sicher, dass er diese Adresse (und gleichermaßen den Spam-Ordner) regelmäßig auf eingegangene E-Mails kontrolliert, da es andernfalls zu Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Hierauf wurde der Mandant ausdrücklich hingewiesen.

Auskünfte

Bei telefonischen Auskünften übernimmt der Rechtsanwalt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte sind nur im Falle einer Bestätigung zumindest in Textform verbindlich.

Mehrere Auftraggeber

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrere Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

Mandatsänderungen/-Erweiterungen

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, einem Verlangen des Mandanten auf Mandatsänderungen oder Mandatserweiterung in Bezug auf das bisher erteilte Mandat Rechnung zu tragen, sofern der Rechtsanwalt im Rahmen seiner betrieblichen Kapazität, fachliche Ausrichtung, insbesondere auch hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung unter Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen des einzelnen Mandatsverhältnisses stimmt sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten bezüglich der jeweiligen Zielsetzung ab, wobei er berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er nach den Umständen des Einzelfalles davon ausgehen dürfte, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Wenn sich bei der Prüfung der angefragten Mandatsänderung oder Mandatserweiterung ergibt, dass sich die vom Mandanten gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere, dass der Aufwand des Rechtsanwaltes oder der Zeitplan sich verändert, so vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, führt der Rechtsanwalt in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfange fort.

Kosten, Gebühren, Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Wird nach dem RVG abgerechnet, so richtet sich die Abrechnung grundsätzlich nach dem Gegenstandswert/Streitwert des Mandats und nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren. Der Mandant wurde durch den Rechtsanwalt über die Abrechnung nach dem Gegenstandswert/Streitwert ausdrücklich hingewiesen, § 49 b Abs. 5 BRAO. Etwas anderes gilt in Straf- und Bußgeld-, Verwaltungsrechtssachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung (z.B. Zeithonorarabrechnung) getroffen wurde. Der Mandant ist vor Übernahme des Auftrags hierauf hingewiesen worden.

Erfolgt zunächst eine Erstberatung, so werden die diesbezüglichen Gebühren auf eine in derselben Sache folgende Geschäfts-/Verfahrensgebühr etc. nicht angerechnet.

Neben der jeweiligen Honorarforderung hat der Rechtsanwalt Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich können entstehen und sind vom Mandant zu ersetzen: Fahrtkosten, Bahnkosten, Übernachtungskosten sowie die nach dem RVG bestehenden Sätze für Abwesenheitsgeld. Des Weiteren werden der Tätigkeitssaufwand für EDV-Recherchen, Auskünften bei Registern, Creditreform u.a. gesondert auf Nachweis berechnet. Kopierkosten werden i.H.v. 0,50 € je S/W-Kopie und 1,00 € je Farbkopie nach tatsächlicher Anzahl (dies umfasst z.B. die Druckkosten für Unterlagen, die der Mandant per E-Mail oder Telefax übermittelt) sowie einer Telekommunikationspauschale mit 20 € (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) berechnet.

Der Mandant hat im Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach Paragraph Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, dieser aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. In



Allgemeine Mandatsbedingungen

Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung verauslagte Kosten, insbesondere Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Aktenversendungspauschalen und anderes sind auf Anforderung sofort zu erstatten. Je nach wirtschaftlicher Situation des Mandanten kann ein Verfahren- oder Prozesskostenhilfeantrag gestellt werden. Hierzu muss ein Schriftsatz bei Gericht eingereicht werden, wofür eine 1,0 Gebühr aus dem jeweiligen Streitwert entsteht. Diese Gebühr ist vom Mandanten zu bezahlen, sofern keine Verfahrens- unter Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten (und von diesem angenommen) mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge unabhängig von einer eventuellen Zweckbestimmung und auch aus anderen Angelegenheiten zunächst zur Deckung der jeweils fälligen und/oder voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verrechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Von den Beschränkungen des §§ 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder weitere Dritte bestehen. Eine verbindliche Erklärung darüber, ob Kosten von dritter Seite (wie der Rechtsschutzversicherung, dem Gegner, Beratung-, Verfahren zum-, Prozesskostenhilfe) übernommen werden, erfolgt nicht.

Sämtliche Honorarforderungen werden Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Zahlungsanweisungen sowie Schecks werden nur unter Berechnung aller Spesen und Kosten angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Eine Aufrechnung gegenüber einer Forderung des Rechtsanwalts mit eigenen Ansprüchen des Mandanten ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder die dem Mandanten nach seiner schlüssigen substantiierten Behauptung gerade aus diesem Auftrag zustehen, für das jeweilige Forderung geltend gemacht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften als dem gegenständlichen Vertragsverhältnis kann nicht geltend gemacht werden. Die Abtretung von Ansprüchen bedarf der Zustimmung des Rechtsanwalts.

Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dem Rechtsanwalt dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung, wenn der Rechtsanwalt für Sie in derselben Angelegenheit tätig ist bzw. wird.

Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt dazu beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zu Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit dem jeweiligen Rechtsschutzversicherer weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt wurden. Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinne des §§ 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Dem Mandanten ist bekannt, dass auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung allein der Mandant als Auftraggeber des Rechtsanwalts der Schuldner der Kosten und Gebühren ist.

Korrespondenz unter Verwendung elektronischer Medien

Der Rechtsanwalt ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten diesem ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) Informationen an die mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise und ergibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Gleiches gilt ausdrücklich für die Kommunikation mit Gegnern, Versicherern, weiteren Beteiligten oder deren jeweiligen Prozessbevollmächtigten. Der Mandant

wurde darauf hingewiesen, dass eine derartige Kommunikation technisch bedingt mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist. Der Rechtsanwalt bietet eine Verschlüsselung der E-Mails an und lehnt jede Verantwortung für sich aus dem Gebrauch von unverschlüsselten Emails ergebende Verletzungen des Anwaltsgeheimnisses ab.

Aktenaufbewahrung und Vernichtung, Versendungsrisiko

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts mit Ausnahme der Kostenakte und etwaiger Titel spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (vgl. § 50 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts nach vorheriger Terminabstimmung abholt. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Insbesondere wurde der Mandant darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt nach § 50 Abs. 2 BRAO zur Aufbewahrung lediglich sechs Monate verpflichtet ist, wenn er bei Ende des Mandats ausdrücklich hierauf hinweist. Werden Unterlagen durch den Rechtsanwalt versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse des Mandanten geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung nach vorheriger Terminabsprache verpflichtet. Im Übrigen erstreckt sich die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift oder per E-Mail erhalten hat.

Gerichtsstand

Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei Stich: Id - law, Rolf H Stich als vereinbart. Gleiches gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder er nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Rechtsanwalt ist auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Mandanten zuständig ist.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer Celle (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Berlin, Rauchstraße 26, 10787 Berlin (§ 191f. BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden unter: www.s-d-r.org, E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org. Die Kanzlei Stich : id-law – Rechtsanwalt Rolf H. Stich ist grundsätzlich bereit, an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten, soweit der Mandant Unternehmer ist, auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten, soweit nichts Entgegenstehendes vereinbart wird.

Abweichungen von den Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung zumindest in Textform.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Mandats- / Nutzungsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Ich bestätige, dass ich ein Exemplar der Mandatsbedingungen erhalten habe und stimme der Geltung ausdrücklich zu.

Unterschrift Mandant